

Gemeinde Mühlhausen
Rhein-Neckar-Kreis

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die
Alte Dreschhalle in Tairnbach

§ 1

Allgemeines

1. Die Alte Dreschhalle in Tairnbach ist eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Alte Dreschhalle wurde als Geräteschuppen mit zeitweiliger Nutzung als Festhalle für den Sommer konzipiert und genehmigt. Später wird sie Bestandteil des Dorf- und Festplatzes sein, der in ihrer Umgebung mit Hilfe des Dorfentwicklungsprogrammes entstehen soll.
3. Die Alte Dreschhalle steht den örtlichen Schulen, Vereinen und sonstigen öffentlichen Institutionen der Gesamtgemeinde für Veranstaltungen, Versammlungen, Feste, Feiern und dergleichen während der gesamten Jahreszeit zur Verfügung.
4. Ausnahmsweise können auch andere Veranstaltungen (auch kommerzielle und politische) im Einzelfall zugelassen werden.
5. Die Überlassung der Alten Dreschhalle für private Familienfeste jeglicher Art ist nicht gestattet. Ausnahmen behält sich der Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat im Einzelfall vor.
6. Bei jeder Überlassung ist den Tairnbacher Schulen, Vereinen oder Institutionen der Vorzug vor anderen Veranstaltungen einzuräumen.
7. Eine Benutzung der Alten Dreschhalle ist nur auf Antrag zulässig. Über die Benutzung der Halle entscheidet das Bürgermeisteramt. Für jede Benutzung ist mit der Gemeinde ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
8. Die Benutzer anerkennen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Überlassung

1. Überlassungsanträge sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen.
2. Die Überlassung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird oder die Halle anderweitig benötigt wird.
3. Die Überlassungszeit wird vom Bürgermeisteramt festgesetzt.
4. Die Alte Dreschhalle besitzt keine Heizmöglichkeit. Wird eine solche gewünscht, ist sie Sache des Veranstalters.
5. Die Toiletten für alle Veranstaltungen stehen im benachbarten Schützenhaus zur Verfügung.
6. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Halle ist nicht gestattet.

§ 3

Benutzungsvorschriften

1. Das Bürgermeisteramt bzw. dessen Beauftragter (Hausmeister) entscheidet in allen Fällen darüber, ob die Voraussetzungen für die tatsächliche Benutzung der Alten Dreschhalle gegeben sind. Entschädigungen irgendwelcher Art wegen der Verneinung der Benutzbarkeit sind ausgeschlossen.
2. Die Alte Dreschhalle darf nur unter Aufsicht einer voll geschäftsfähigen, verantwortlichen Aufsichtsperson benutzt werden.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Hausmeisters Folge zu leisten und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten. Dem Hausmeister steht gegenüber den Benutzern zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

4. Soweit der Hausmeister nicht anwesend ist, haben die Benutzer für die ordnungsgemäße Nutzung zu sorgen. Die Benutzer haben die Halle und die Toiletten im Schützenhaus und die Außenanlagen in der Umgebung schonend und unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
5. Die Alte Dreschhalle darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 4

Ordnungsvorschriften

1. Verunreinigungen der Halle und Toilettenanlagen sind zu vermeiden. Jeder unnötige Energie- und Wasserverbrauch ist zu unterlassen.
2. Beim Betrieb einer Heizungsanlage sind die Benutzer für die Feuersicherheit wegen der Holzkonstruktion der Halle und deren Waldnähe allein verantwortlich.
3. Eine Veränderung an Wänden und Decken sowie Dekorationen dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisteramtes vorgenommen bzw. angebracht werden. Das selbe gilt für Werbeanlagen und besondere Bühnenaufbauten.
4. Die Betischung und Bestuhlung der Halle ist Sache der Benutzer bzw. Veranstalter. Tische und Stühle werden von der Gemeinde nicht zur Verfügung gestellt.
5. Die Betischung und Bestuhlung darf nur unmittelbar vor der Veranstaltung aufgestellt werden und muß unmittelbar nach der Veranstaltung wieder beseitigt sein.
6. Der Verkauf und die Verabreichung von Speisen und Getränken aller Art ist zugelassen. Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse nach dem Gaststättengesetz bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt.
7. Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherungspolizeiliche Vorschriften, die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sind vom Veranstalter zu beachten und einzuhalten.
8. Bei größeren Veranstaltungen haben die Benutzer rechtzeitig für eventuelle Verkehrsregelungen durch die Verkehrsbehörde zu sorgen. Im übrigen sind die Benutzer auch für die Begehbarkeit der Zugangswege zur der Halle mit Parkplätzen verantwortlich. Dies gilt insbesondere im Winter für den Räum- und Streudienst.

9. Die Beseitigung der Abfälle unmittelbar nach der Benutzung der Alten Dreschhalle ist Sache des Veranstalters.
10. Tiere aller Art dürfen in die Alte Dreschhalle nicht mitgeführt werden.
11. Nach Schluß der Veranstaltungen ist die Alte Dreschhalle vom Veranstalter in sauberem Zustand zu übergeben. Der Fußboden ist so zu reinigen, daß insbesondere Speise-, Getränke- oder Fettreste gänzlich zu entfernen sind. Die Toiletten im Schützenhaus sind gründlich zu reinigen und in einen tadellosen Zustand zu versetzen.
12. Weitere Auflagen können erforderlichenfalls in der Einzelgestattung angeordnet werden.

§ 5

Haftung

1. Die Gemeinde überläßt den Benutzern die Alte Dreschhalle und die Toilettenanlage im Schützenhaus in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Halle und die Toiletten zusammen mit dem Hausmeister vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und eventuelle Mängel sofort anzuzeigen.
2. Die Benutzer müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle, der Toiletten und der Zugangswege stehen. Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jede Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Geräte, Kleidungsstücke, Wertsachen etc.) der Benutzer, Beauftragten oder Besucher.
5. Den Benutzern wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Halle, den Toilettenanlagen im Schützenhaus und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Dabei sind alle Schäden umgehend dem Hausmeister zu melden.

§ 6

Benutzungsentgelte

1. Für die Überlassung der Alten Dreschhalle sind Benutzungsentgelte nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung zu zahlen.
2. Genehmigte Hallenüberlassungen sind auch bei Ausfall gebührenpflichtig, sofern sie nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn beim Bürgermeisteramt oder beim Hausmeister abgemeldet wurden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

1. Wer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, Recht und Ordnung stört, tätlich wird, andere beleidigt oder belästigt und den Anordnungen des Bürgermeisteramtes bzw. dessen Beauftragten oder den Verantwortlichen der Benutzer nicht Folge leistet, kann befristet oder unbefristet von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
2. Der Hausmeister ist bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung befugt, die Benutzer zum Räumen der Halle aufzufordern. Er kann auch einzelne Benutzer oder Gruppen aus der Halle verweisen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung ist vom Gemeinderat Mühlhausen am 22. März 1990 beschlossen worden und tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Mühlhausen, den 23. März 1990

Bürgermeisteramt

Schneider
Bürgermeister

